



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.6.6.3.2-001/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Hauptreferent Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220/-255

25. Oktober 2022

Schnellbrief 507/2022

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

kürzlich haben Sie die Mitteilungen von IT.NRW über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das 3. Quartal 2022 erreicht. Landesweit ist es im Vergleich zum 2. Quartal 2022 zu einem Einbruch der Auszahlungsbeträge von rund 28 % gekommen. Während das 2. Quartal noch bei rund 2,5 Milliarden Euro lag, werden im 3. Quartal nur noch rund 1,8 Milliarden Euro ausgezahlt.

Wegen der erheblichen Auswirkungen für die kommunalen Haushalte wird der Städte- und Gemeindebund kurzfristig um ein Gespräch mit der Landesregierung nachsuchen und sich für eine Entlastung der ohnehin bereits stark angespannten Kommunalhaushalte von den plötzlichen Effekten der Einkommensteuereinkorrektur einsetzen.

Den Hintergrund für die Entwicklung bilden nach Rücksprache mit der Landesregierung die Entlastungspakete I und II auf Bundesebene, insbesondere die Energiepreispauschale und der Kinderbonus. Außerdem spielt die rückwirkend auf den 01.01.2022 erfolgte Erhöhung von Steuerfreibeträgen eine Rolle. Die Maßnahmen wirken sich negativ auf das Volumen der Einkommensteuer insgesamt und damit auch auf das Volumen des Gemeindeanteils aus.

Im Auszahlungsbetrag des 3. Quartals 2022 sind zusätzlich auch die das 1. und 2. Quartal 2022 betreffenden negativen Effekte enthalten, weil deren Abbildung nach Beschluss der Entlastungspakete erst im 3. Quartal (rückwirkend) erfolgen konnte. Diese Kumulation der Effekte dreier Quartale wird im 4. Quartal nicht mehr stattfinden, so dass insoweit wieder eine spürbare Verbesserung im Vergleich zum 3. Quartal zu erwarten ist. Im 4. Quartal 2022 werden gemäß § 2 Abs. 2 der *Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023* zunächst 110 % des Aufkommens des 3. Quartals 2022 zur Auszahlung gelangen. Der tatsächliche Verlauf des 4. Quartals wird sich in der Abrechnung im Januar 2023 niederschlagen.

Genauere Aufschlüsse über die weitere Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird die diesjährige Herbststeuerschätzung und im Anschluss daran der

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Orientierungsdaten-Erlass der Landesregierung geben. Die Ergebnisse der Herbst
Steuerschätzung werden am 27.10.2022 verkündet, der Orientierungsdaten-Erlass wird
Anfang November erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher